



## **Geschäftsordnung der Personalkommission (GO PK)**

(vom 26.01.2021)

*Die Universitätsleitung beschliesst:*

### **§ 1 Zweck der Personalkommission**

<sup>1</sup> Die Personalkommission ist als ständige Kommission der Universitätsleitung deren Beratungsgremium für personalstrategische und personalpolitische Fragestellungen.

<sup>2</sup> Sie unterstützt die Kohärenz in der Personalpolitik der UZH, damit personalpolitische Massnahmen die Arbeitsrealitäten und Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen von Mitarbeitenden angemessen abbilden.

### **§ 2 Zusammensetzung<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Bestellung und Zusammensetzung der Personalkommission richtet sich nach der PVO-UZH.

<sup>2</sup> Amtsantritt ist in der Regel der 1. August. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup> Ersatzmitglieder ersetzen die ordentlichen Mitglieder im Fall eines vorzeitigen Rücktritts und übernehmen bei einer vorübergehenden Verhinderung deren Stellvertretung.<sup>2</sup>

### **§ 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Personalkommission berät die Universitätsleitung bei der Erarbeitung von Grundsätzen und Entscheidungen, die sich auf das Verhältnis zwischen der Universität und den Mitarbeitenden, zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden, zwischen Mitarbeitenden untereinander oder auf die Arbeit der Mitarbeitenden auswirken.

<sup>2</sup> Die Personalkommission trägt mit der Expertise ihrer Mitglieder zur Qualitätssicherung der Steuerungs- und Führungsentscheide der Universität in Personalpolitik und Personalstrategie bei. Sie berücksichtigt dabei die institutionellen Interessen der Universität als attraktiver Arbeitgeberin.

<sup>3</sup> Sie nimmt schriftlich Stellung zu personalpolitischen und personalstrategischen Themen und gibt zuhanden der Universitätsleitung zeitgerecht Empfehlungen ab.

---

<sup>1</sup> § 73 PVO-UZH legt die Zusammensetzung wie folgt fest:  
Die Personalkommission setzt sich zusammen aus:

- a. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Professorenschaft,
- b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stände des wissenschaftlichen Nachwuchses, der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie des administrativen und technischen Personals,
- c. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilungen Personal und Professuren,
- d. einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung mit beratender Stimme.

<sup>2</sup> § 74, Abs.4 PVO-UZH



<sup>4</sup> Die oder der Vorsitzende der Personalkommission nimmt auf Einladung der Universitätsleitung in beratender Funktion an deren Sitzungen teil, wenn Personalthemen traktandiert sind.

<sup>5</sup> Die Personalkommission kann der Universitätsleitung Vorschläge für personalstrategische und personalpolitische Massnahmen unterbreiten und Projekte anregen.

<sup>6</sup> Die Personalkommission erstellt per Ende des akademischen Jahres einen Bericht zuhanden der Universitätsleitung.

#### **§ 4 Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Die Personalkommission arbeitet konsensorientiert.

<sup>2</sup> Sie hat mindestens zweimal pro Jahr einen Jour fixe mit dem zuständigen Mitglied der Universitätsleitung.

<sup>3</sup> Der Austausch der Stellungnahmen zwischen der Personalkommission und der Universitätsleitung erfolgt über das zuständige Mitglied der Universitätsleitung durch dessen Vertretung in der Personalkommission.

<sup>4</sup> Die Abteilungen Personal und Professuren können die Personalkommission als Beratungsgremium nutzen für personalpolitische Themen, die sie in die Universitätsleitung einbringen wollen.

<sup>5</sup> Die Personalkommission kann zu den von ihr behandelten Themen fachlichen Input von den Abteilungen Personal und Professuren sowie bei Bedarf von weiteren Fachpersonen einholen.

<sup>6</sup> Die Personalkommission kann Fachpersonen als Gäste mit beratender Stimme für bestimmte Traktanden zu ihren Sitzungen einladen, so z.B. die Leitung der Beratungs- und Schlichtungsstelle für die Mitarbeitenden der UZH (MBS) oder Personen aus dem Verband der Studierenden der UZH (VSUZH).

#### **§ 5 Verschwiegenheit und Information**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sowie die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen der Personalkommission sind verpflichtet, über die Gegenstände, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

<sup>2</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Stände dürfen, wo es zur Ausübung deren Mitwirkungsrechte geboten erscheint, ihren Stand in geeigneter Weise über die entsprechenden Geschäfte unter den Voraussetzungen von Abs. 3 informieren.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende gibt am Ende der Sitzung bekannt, welche Informationen aus den Geschäften und ab wann diese weitergegeben dürfen, und welche Informationen im Interesse der Aufgaben der Personalkommission weiterhin der Schweigepflicht unterstehen. Bei wichtigen traktandierten Geschäften stimmt sich die oder der Vorsitzende darüber vorgängig mit dem



zuständigen Mitglied der Universitätsleitung sowie unter Beizug dessen Vertreterin oder Vertreter in der Personalkommission ab.

<sup>4</sup> Die Information gegenüber den universitären Gremien über Geschäfte der Personalkommission erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Beschluss der Personalkommission und in Absprache mit dem zuständigen Mitglied der Universitätsleitung. Nach aussen informiert die oder der Vorsitzende der Personalkommission nur nach Beschluss der Kommission und mit vorgängiger Zustimmung der Universitätsleitung.

## **§ 6 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Personalkommission tagt mindestens einmal pro Semester.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung und ist verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte.

<sup>3</sup> Die Mitglieder haben das Antrags- und Stimmrecht.

<sup>4</sup> Einladung, Traktandenliste und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern in der Regel sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Personalkommission können Vorschläge für Traktanden bis spätestens vierzehn Tage vor einer Sitzung einbringen.

## **§ 7 Beschlüsse**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Personalkommission hat eine Stimme. Die Vertretung des zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung hat beratende Stimme.

<sup>2</sup> Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden möglichst konsensual, ansonsten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

<sup>4</sup> Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Die Vertretung des zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung erstellt ein Beschlussprotokoll.

## **§ 8 Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle der Personalkommission ist der Vertretung des zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung zugeordnet.

<sup>2</sup> Sie unterstützt die oder den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Sie erstellt in deren oder dessen Auftrag die Traktandenliste und lädt zur Sitzung ein.



<sup>3</sup> Die interne Kommunikation der Personalkommission erfolgt über die UZH connect community.

### **§ 9 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Zürich, 26.01.2021

Im Namen der Universitätsleitung  
Der Rektor:  
Michael Schaepman

Die Generalsekretärin:  
Rita Stöckli